

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	23.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Köln vom 02.02.2010 hier: AN 0228/2010 - Auswirkungen von Landeskürzungen und Aufgabenübertragungen auf den städtischen Haushalt

Zur Ratssitzung am 02.02.2010 hat die Fraktion Die Linke.Köln folgende Anfrage gestellt:

„In den letzten Jahren wurden die kommunalen Haushalte in NRW auf vielfältige Weise durch Maßnahmen der Landesregierung belastet. Dies geschah durch Kürzungen und die Streichung von Zuwendungen sowie durch die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen ohne ausreichende finanzielle Kompensation.

Wir bitten die Verwaltung um die Darstellung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Haushalte 2008/2009 bzw. den Haushalt 2010 im Vergleich zum Haushalt 2007. Wir bitten die Verwaltung, hierbei an eine Anfrage ähnlichen Inhalts aus dem Jahr 2006 an den Finanzausschuss anzuschließen (1252/006). Unsere Fragen sind im Einzelnen:

1. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch Kürzungen und Streichungen von Zuwendungen des Landes an die Stadt Köln? Wir bitten um die Berücksichtigung insbesondere der folgenden Bereiche:

- Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz
- Veränderungen im Weiterbildungsgesetz
- frühkindliche Bildung und Betreuung
- Einführung von Ganztagschulen
- Fahrtkosten für Schüler
- Krankenhausumlage
- Arbeitslosenzentren und –beratungsstellen
- Frauenhäuser

In welchen weiteren Bereichen gibt es Kürzungen oder Streichungen?

2. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die Übertragung von Aufgaben vom Land auf die Kommunen bzw. auf kommunaleigene Betriebe für die Stadt Köln? Wir bitten um Berücksichtigung insbesondere der folgenden Punkte:
- Kommunalisierung der Umweltverwaltung
 - Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung
 - Übertragung der hoheitlichen Aufgabe Gefahrenabwehr an Hafentreiber (durch Hafensicherheitsgesetz von 2007)
- In welchen weiteren Bereichen wurden Aufgaben übertragen? Welche finanziellen Auswirkungen haben diese?
3. Aufgrund der fehlenden Beachtung des Konnexitätsprinzips bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung hat die Stadt Köln zusammen mit anderen Städten Verfassungsbeschwerde eingelegt. Die mündliche Verhandlung ist für den 9. 2. 2010 anberaumt.
- Für wann rechnet die Verwaltung mit einer Entscheidung des Verfassungsgerichts?
 - Sieht die Verwaltung hinsichtlich weiterer Punkte unter (1) und (2) das Konnexitätsprinzip verletzt und erwägt die Stadt Köln oder erwägen kommunale Spitzenverbände in NRW in diesen Punkten Verfassungsbeschwerde einzulegen?
-
4. Sind zur Zeit Gesetzgebungsverfahren anhängig, die das Prinzip der Konnexität berühren und bezüglich derer es Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW gibt, wie sie in § 7 und § 8 Konnexitätsausführungsgesetz dargestellt sind?
5. Der Verfassungsgerichtshof (VGh) hat in seiner Entscheidung vom 11. 12. 2007 festgestellt, dass durch den Wegfall des Solidarbeitraggesetzes in NRW die Kommunen seit 2006 einen zu hohen Anteil an den Einheitslasten getragen haben. Erwartet die Verwaltung der Stadt Köln einen Ausgleich über die bereits gezahlten Abschlagszahlungen hinaus? Welche Höhe dürfte dieser erreichen?

Die Verwaltung nimmt zu den o. a. Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Gemeindefinanzierungsgesetz

Seit 2007 haben sich keine Verschlechterungen beim Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben. Da die Gemeindefinanzierungsgesetze jährlich neu erlassen werden, ergeben sich zwar regelmäßig geringfügige Anpassungen und Veränderungen, die aber in der Summe zu keinen grundsätzlichen Veränderungen der Systematik führen.

Amt für Weiterbildung

Der Landeszuschuss i. H. v. 1.791.476 Euro hat sich in den Haushaltsjahren 2008/2009 gegenüber 2007 kaum verändert. Die Kürzungen von 28% (absolut 696.685 Euro) fanden in den Jahren 2000 ff statt.

Seitens des Landes wurde angekündigt, die wegfallende institutionelle Förderung durch maßnahmenbezogene Förderung aus dem Europäischen Sozial Fonds zu kompensieren. Dies ist jedoch nur in geringem Umfang gelungen. Abgesehen davon binden Antrags- und Abrechnungsverfahren für diese Maßnahmen erhebliche Personalressourcen.

Schulverwaltung und Amt für Kinder, Jugend und Familie

Es wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der zusätzlichen Übernahme von Aufgaben die Landeszuweisungen grundsätzlich gestiegen sind. Ob die Zuweisungen ausreichen, die entstandenen Aufwendungen zu decken, ist noch zu prüfen.

Bereich Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen

Zum 30.09.2008 stellte das Land NRW die bis dahin mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Förderung von Arbeitslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren ein. Hiervon waren acht Beratungseinrichtungen in Köln betroffen. Mit Ratsbeschluss vom 25.09.2008 wurden den Kölner Arbeitslosenzentren und -beratungsstellen zur kurzfristigen Bestandssicherung für das 4. Quartal 2008 Zuschussmittel in Höhe von 56.000 € gewährt.

Im Jahr 2009 wurden Zuschüsse in Höhe von 256.800 € an die Träger der acht Einrichtungen geleistet. Zusätzlich wurde den beiden Trägern, die die Beratungstätigkeit der Einrichtungen koordinieren, ein Zuschuss in Höhe von 3.200 € gewährt. Somit ergaben sich im Haushaltsjahr 2009 Gesamtaufwendungen von 260.000 €.

Aufgrund der prekären Haushaltslage wurden im Haushaltsplan-Entwurf 2010 die Mittel zur Förderung der Einrichtungen gegenüber dem Vorjahr um 12,5 % reduziert und auf 227.500 € festgesetzt.

Bereich Frauenhäuser

Gegenüber dem Haushaltsplan 2007 gibt es in den Jahren 2008, 2009 und 2010 (Hpl.-Entwurf) keine Mehrbelastungen des städtischen Haushalts infolge von Zuschusskürzungen des Landes. Zuletzt hatte das Land hier 2006 seine Förderung reduziert.

Wohnberatung für Bürgerinnen und Bürger in NRW

Das Land hat sich zum 31.05.2009 aus dem Modellversuch zur pauschalen Förderung der Wohnberatung zurückgezogen. Die Kosten der durch den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband betriebenen Wohnberatungsstelle „Wohn Mobil“ tragen seither die Stadt Köln und die Landesverbände der Pflegekassen jeweils zur Hälfte. Die städtische Förderung ist zunächst bis zum 30.06.2010 befristet, über eine evtl. Fortsetzung muss noch entschieden werden. Im Jahr 2009 betrug der durch den Rückzug des Landes bedingte Mehrbedarf 25.100 €. Für 2010 wird ein Mehrbedarf von bis zu 52.900 € erwartet.

Denkmalpflege

Bei der Denkmalpflege sind die Beihilfen zur Erhaltung von Baudenkmalern für kleinere private Denkmalpflegemaßnahmen von Landeskürzungen betroffen.

Im Jahr 2006 betrug der Landeszuschuss noch 40.000,00 €, im Jahr 2007 nur noch 15.000,00 € und in den Jahren 2008 und 2009 wurden keine Landesmittel gewährt.

Für 2010 liegt noch kein Bescheid vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch in 2010 keine Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Dies hat zur Folge, dass seit 2008 keine Beihilfen bewilligt werden konnten, da die städt. Mittel an die Landesmittel gekoppelt sind und die Beihilfen für die Bürger je zur Hälfte aus Landesmitteln und zur Hälfte aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln finanziert werden.

Krankenhausförderung

Die Beteiligung der Kommunen an der Krankenhausförderung des Landes wurde im Jahr 2007 von 20 % auf 40 % angehoben. Seitdem ist die Beteiligung stabil geblieben.

Über die o. a. Darstellungen hinaus sind der Verwaltung keine Auswirkungen von Streichungen oder Kürzungen von Zuwendungen des Landes auf den städt. Haushalt bekannt.

Zu Frage 2:

Kommunalisierung Versorgungsverwaltung:

Unter der Federführung des Städtetages haben die klageführenden Städte ein einheitliches und "möglichst gerichtsfestes" Kostenerfassungsschema erarbeitet, das dem Städtetag ausgefüllt für die Jahre 2008 und 2009 übersandt werden sollte. Im Rahmen der Vorbereitungen zur Klageschrift (Mitte des Jahres 2008) konnte in Ermangelung anderer Daten und Erfahrungswerte zunächst nur von Plandaten ausgegangen werden. Auf dieser Basis ist die Stadt Köln dabei vorläufig für das Jahr 2008 von einem Defizit in Höhe von 1,6 Mio. Euro ausgegangen, das aus dem städtischen Haushalt zu decken ist (s. auch AVR-Mitteilung zur Sitzung am 08.12.2008). Zu seiner Sitzung am 27.04.2009 wurde dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen dann mitgeteilt, dass nach den für 2008 vorliegenden Ist-Ergebnissen den Gesamtkosten von 3,6 Mio. Euro ein nicht durch Landeserstattungen gedecktes Defizit von rd. 1,2 Mio. Euro gegenüber steht. Mittlerweile wurden auch die vorläufigen Ist-Daten (vor Jahresabschluss) für das Jahr 2009 erhoben und dem Städtetag übersandt. Demnach ist für die Stadt Köln in 2009 bei Gesamtkosten von 3,9 Mio. Euro und Landeserstattungen von 2,4 Mio. Euro von einer (vorläufigen) Deckungslücke in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro auszugehen.

Das Ergebnis der Kommunalverfassungsbeschwerde bleibt abzuwarten. Bei unveränderter Erstattungsregelung würde sich das festgestellte Defizit in den Folgejahren weiter erhöhen. Zum einen wird der für den Implementierungsaufwand gewährte Anteil der pauschalen Landeserstattungen ab dem Jahr 2010 wegfallen, was die Einnahmen der Stadt Köln um über 200.000 Euro verringern wird. Zum anderen werden weitere Kosten wegen der unzureichenden Personalausstattung durch das Land entstehen (z.B. für die Klagebearbeitung, hinsichtlich Fallzahlensteigerungen sowie durch die gesetzlich vorgesehene und vom Land konsequent verfolgte Umsetzung des sogenannten „optimierten Stellenolls“). Außerdem ist die vom Land angestrebte Verrechnung der Portokosten für zentral in Düsseldorf versandte Versorgungsunterlagen landesweit nach wie vor strittig. Hier könnten auf die Stadt Köln rückwirkend seit 01.01.2008 zusätzliche Kosten von jährlich schätzungsweise rd. 40.000 Euro zukommen.

Im Gegenzug zur Übertragung der Versorgungsverwaltung an die Kommunen ist die Zuständigkeit für Leistungen der Kriegsoferfürsorge auf den LVR übergegangen. Im Haushalt 2007 war ein städtischer Eigenanteil bei den Transferleistungen von 146.500 € veranschlagt. Dieser entfällt seit dem 01.01.2008 und ist den Belastungen aus der Übernahme der Versorgungsverwaltung gegen zu rechnen.

Kommunalisierung Umweltverwaltung:

Die Umweltverwaltungen des Landes NRW wurden zum Januar 2008 weitgehend kommunalisiert. Am 7. Dezember 2007 hat der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung verabschiedet. Insbesondere beim Immissionsschutz, der bislang von staatlichen Behörden wahrgenommen wurde, sind wesentliche Zuständigkeiten auf die unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten übergegangen. Im geringeren, aber merkbaren Umfang wurden auch wasserrechtliche Aufgabenstellungen übertragen.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde Personal im Zusammenhang mit dem Übergang der Aufgabe zur Verfügung gestellt. Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden Personal- und Sachkosten. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluation des Belastungsausgleiches wurde für 2008 bei der Umweltverwaltung der Stadt Köln ein nicht über Landeserstattungen gedecktes Defizit von rd. 394.000 € festgestellt, für 2009 ein nicht refinanziertes Defizit von nun

rund 600.000 € berechnet, mithin eine Steigerung um rund 200.000 €. Hervorgerufen wird dies durch eine deutliche Aufwandssteigerung bei der Überwachungstätigkeit im Immissionsschutz. Hier ist beispielhaft der kleine Immissionsschutz zu nennen, also anlassbezogene Überwachungen auf Grund von Nachbarbeschwerden, die in den Großstädten ein ganz anderes Volumen haben als in den Kreisen.

Die Entwicklung entspricht der schon für 2008 gestellten Prognose, dass sich das Defizit in den Folgejahren weiter erhöhen wird. Zum Einen wird der für den Implementierungsaufwand gewährte Anteil der pauschalen Landeserstattungen ab dem Jahr 2010 wegfallen und zum anderen werden durch die gesetzlich vorgesehene Umsetzung des sogenannten "optimierten Stellensolls" verringerte Landeserstattungen anfallen.

Kommunalisierte Zuschüsse im Gesundheitsamt

Im Jahr 2007 wurde das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Prüfverfahren der bislang durch das Land ausgezahlten Zuschüsse für die Bereiche Aids (209.143 €) und Drogen (496.600 €) auf die Kommunen übertragen. Die hiermit verbundenen personellen Mehrbelastungen belaufen sich auf 0,27 Stelle A 10 BBO. Gemäß den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln ist dies mit einem Aufwand in Höhe von ca. 15.300 € verbunden.

Beschluss des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (Amt für Soziales und Senioren)

Die Gesetzgebung im Heimrecht ist durch die Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen. Das Land NRW hat zum 18.11.2008 das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) erlassen. Dies ersetzt das frühere Heimgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen. Da die Aufgabenbereiche der Heimaufsicht durch das WTG erheblich erweitert wurden, wird derzeit eine Zusetzung von 2 Vollzeitstellen erwogen. Sollte dies notwendig werden, entstehen zusätzliche Aufwendungen von ca. 110.000 € jährlich.

Kinderförderung und Offene Ganztagschulen

Durch das Kinderförderungsgesetz wurden erhebliche zusätzliche Belastungen des städt. Haushaltes ausgelöst. Nach aktueller Hochrechnung entstehen hierdurch Mehrbedarfe in der Ergebnisrechnung in den Jahren 2009 bis 2013 von insgesamt rd. 77 Mio. Euro. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Beantwortung zu Frage 3. verwiesen.

Die Einführung der offenen Ganztagschule (OGTS) führt zu weiteren städt. Belastungen. Neben der Verwendung des Landeszuschusses von derzeit rd. 17,7 Mio. Euro ist die Stadt Köln verpflichtet, einen Eigenanteil von rd. 7,7 Mio. Euro einzubringen. Darüber hinaus werden durch Ratsbeschlüsse weitere freiwillige Mittel von zusätzlich 14,3 Mio. Euro bereitgestellt.

Hafenbehörde

Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben durch das Hafensicherheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 auf die Hafenbetreiber führt bei der Ordnungsbehörde in ihrer Funktion als Hafenbehörde zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Die Hafen- und Güterverkehr Köln AG als Betreiberin der Häfen im Kölner Stadtgebiet nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegen die Eingriffe Unbefugter in den Häfen gemäß RL 2005/65/EG vom 26.10.2005 in der originären Zuständigkeit der Länder.

In den Küstenländern sowie dem überwiegenden Teil der Seeschifffahrt betreibenden Länder werden diese Maßnahmen auch vom Staat wahrgenommen. Im Gegensatz dazu verpflichtet das Hafensicherheitsgesetz NRW vom 30.10.2007 – zuletzt geändert am

03.02.2010 – gemäß §§ 15 und 16 die Betreiber von Häfen beziehungsweise Hafenanlagen dazu, auf der Grundlage einer von der Hafensicherheitsbehörde erstellten Risikoanalyse einen Plan zur Gefahrenabwehr zu erstellen und im Weiteren die in diesem Plan festgelegten Sicherungsaufgaben sowie Qualifizierungs- und Kontrollaufgaben eigenverantwortlich umzusetzen. Dadurch entstehen den Betreibern ausgelöst durch materielle und organisatorische Aufwendungen derzeit noch nicht zu beziffernde Kosten.

Um kostenneutral wirtschaften zu können, müssen die höheren Aufwendungen über die Entgelte an die am Umschlag beteiligten Firmen weitergegeben werden. Dadurch können für die Häfen beziehungsweise den an der Abfertigung von Seeschiffen beteiligten Firmen Wettbewerbsnachteile gegenüber den anderen Verkehrsträgern nicht ausgeschlossen werden. Neben dieser Wettbewerbsbenachteiligung sowie den hohen finanziellen, materiellen und organisatorischen Belastungen durch die Umsetzung des Hafensicherheitsgesetzes ist aus Sicht der Hafeneigentümer und Hafenbetreiber fraglich, ob die Übertragung hoheitlicher Aufgaben zu Kontroll- und Schutzpflichten an private Hafenbetreiber verfassungskonform ist.

Zwar handelt es sich bei dem überwiegenden Teil der Hafenflächen und Hafenanlagen um Privatflächen, die aber de facto als öffentlicher Verkehrsraum zu klassifizieren sind. Da für die Hafenanlagen der Kölner Häfen bisher keine abgeschlossenen Risikoanalysen der Hafensicherheitsbehörde vorliegen, können auch noch keine konkreten Zahlen über die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hafensicherheitsgesetzes NRW entstehenden Kosten und Belastungen angegeben werden.

Steigerung der Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen U5 – U9

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat im Herbst 2008 die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen erlassen. Das Land will durch diese Verordnung im Hinblick auf ein mögliches Bundesgesetz zum Kinderschutz frühzeitig eigene Maßnahmen ergreifen, um den Kinderschutz in NRW landesweit zu verbessern. Es ist somit erklärtes Ziel der Verordnung, die Gesundheit aller Kinder zu fördern, die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu steigern und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an den Untersuchungen zu überprüfen.

Seit dem 01.09.2009 gehen täglich schriftliche Meldungen seitens des LIGA im Kölner Jugendamt ein. Die Bearbeitung zur Sichtung der Eingänge erfordert die Arbeitskraft einer 0,5 Verwaltungsstelle. Zwei wesentliche Faktoren verstärken den zeitlichen Aufwand: einerseits werden die Daten in Briefform übersandt und müssen händig verarbeitet werden. Wegen der entstehenden Kosten wird eine gesicherte Datenleitung nicht zur Verfügung gestellt. Zum Zweiten ist die Anzahl der Falschmeldungen seitens des LIGA sehr hoch. In Köln betrifft dies etwa die Hälfte aller Meldungen, die jedoch, genau wie die berechtigten Meldungen, Ressourcen und Kapazitäten der Mitarbeiter des GSD/ASD erheblich binden.

Zu Frage 3

Kommunalisierung Versorgungs- und Umweltverwaltung:

Die Urteilsverkündung ist auf den 23.03.2010 terminiert.

Darüber hinaus ist noch folgende Verfassungsbeschwerde anhängig:

Verfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz

Gegen die durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) ausgelöste zusätzliche Kostenbelastung haben 20 Mitgliedsstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen, eine Mitgliedsstadt des Städte- und Gemeindebundes NRW und 2 Kreise - stellvertretend für alle Kreise - kommunale Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster eingereicht. Die kommunale Verfassungsbeschwerde wurde am 10.11.2009 beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingelegt.

Beschwerdeführer sind die Städte Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Herford, Herne, **Köln**, Krefeld, Leverkusen, Minden, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie die Kreise Düren und Wesel.

Hintergrund der kommunalen Verfassungsbeschwerde ist die durch § 1a Abs. 1 AG-KJHG, in Kraft getreten am 11. November 2008, vorgenommene Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2403) auf die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabenübertragung verletzt nach Auffassung der Kommunen das Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 VerfNW, weil eine gleichzeitige Regelung über den finanziellen Belastungsausgleich nicht getroffen worden ist; sie ist insoweit mit den Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar.

Die zusätzlichen Aufgaben und die damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben beziehen sich insbesondere auf folgende Regelungen im KiföG:

- Erweiterung der Bedarfskriterien gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII als objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Plätzen
- Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für einjährige Kinder ab dem 01.08.2013
- Pflicht zur hälftigen Übernahme der nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von Tagespflegepersonen.

Seit dem Jahr 2004 ist den Kommunen ein finanzieller Belastungsausgleich durch das Land verfassungsrechtlich garantiert, wenn ihnen neue Aufgaben übertragen werden oder bestehende Aufgaben wesentlich verändert werden („Konnexitätsprinzip“). Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Kommunen mit dem Ausführungsgesetz des Landes zum Kinderförderungsgesetz des Bundes erfolgt, da das Land Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Jugendhilfe bestimmt hat.

Über die vorstehend aufgeführten Bereiche hinaus sind der Verwaltung keine anstehenden oder beabsichtigen Verfassungsbeschwerden der kommunalen Spitzenverbände bekannt.

Zu Frage 4

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Durchführung des EEWärmeG in NRW delegiert das Gros der Überwachungsaufgaben an Sachkundige/Externe, denen auch schon in der Vergangenheit vergleichbare Aufgaben aus der Umsetzung der Energieeinsparverordnung

(EnEV) übertragen wurden. Dies minimiert die Übertragung der Durchführungsüberwachung (restliche Überwachungsaufgaben) auf die Kommunen, wobei wohl von einer Stichprobenüberwachung ausgegangen wird. Ob diese Überwachungsaufgaben von der Bauaufsicht oder der Umweltverwaltung zu erfüllen sind, ist aus dem Gesetzesentwurf noch nicht zu entnehmen.

Es ist zu erwarten, dass für die Überwachungsaufgaben vom Gesetzgeber keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der im Gesetzesentwurf dargestellte Umfang dieser Überwachungsaufgaben ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich vorteilhaft für das Land berechnet. Laut Gesetzesentwurf wird mit jährlich etwa 28.000 Anträgen pro Jahr in NRW (für Köln ca. 1.750) gerechnet, denen ein behördeninterner Aufwand in den Kommunen von 20.000 € pro Jahr u. a. für Stichprobenüberwachung, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Ahndungsverfahren gegenüber gestellt wird.

Infektionsschutzgesetz

Inwieweit durch die für das Jahr 2010 geplante Novellierung die Bestimmungen des Konnexitätsausführungsgesetzes betroffen sind, kann noch nicht beurteilt werden.

Zu Frage 5:

Im Jahr 2008 hat das Land vor dem Hintergrund der noch ausstehenden endgültigen Abrechnung zum Einheitslastengesetz Abschlagszahlungen geleistet. Die Stadt Köln hat für die Jahre 2006 – 2008 einen Gesamtbetrag in Höhe von 49,3 Mio. € erhalten.

Auf Basis des am 09.02.2010 beschlossenen „Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungs-beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes NRW in Folge der Deutschen Einheit“ (Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW) erfolgte die Spitzabrechnung zur Abschlagszahlung in 2008. Auf dieser Basis erhielt die Stadt Köln weitere 19,6 Mio. Euro für 2006 und 5,1 Mio. Euro für 2008. Für 2007 hätte die Stadt grundsätzlich nach den Berechnungen des Landes 7,8 Mio. Euro dem Land erstatten müssen. Bereits im Vorfeld wurde seitens des Landes jedoch erklärt, auf Rückzahlung der in 2008 geleisteten Abschläge zu verzichten. Die Zahlungen aus der Spitzabrechnung wurden in 2010 ertragswirksam verbucht.

Ab dem Jahr 2010 erfolgt wieder turnusmäßig eine Abrechnung der von den Kommunen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit zu zahlenden Aufwendungen. Grundlage hierfür ist ebenfalls das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW. Über die Höhe kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

gez. Roters